

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 201
Studiengang: Pädagogik der Kindheit, B.A.
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim
Studienort/e: Mühldorf am Inn
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Es ist ein aktueller Nachweis zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs einzureichen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Lehre im Studiengang durch ausreichend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich auch auf professoraler Ebene, abgedeckt wird. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 – Feststellung der berufsrechtlichen Eignung (**§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV**):

Die Hochschule legt ein Schreiben des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vor, in dem dieses mit Datum 03.04.2025 die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs bis 30.09.2033 bestätigt. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 2 – Personelle Ausstattung (**§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV**):

Die Hochschule zeigt an, dass die Professur mit der Denomination "Pädagogik der Kindheit" zum 01.02.2025 besetzt wurde. Die berufene Person übernehme zum 01.10.2025 zugleich die Studiengangsleitung. Darüber hinaus sei eine zweite Professur mit der Denomination "Erziehungswissenschaften" besetzt worden. Die fachliche Qualifikation der Inhaber beider Professuren wird anhand der Lebensläufe nachgewiesen. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 3 – Dual (**§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV**):

Die Hochschule zeigt an, auf das Profilmerkmal "dual" zukünftig zu verzichten. Es gebe, so die Hochschule in ihrer Stellungnahme, "aufgrund der besonderen Systematik im ausbildungsintegrierenden Modell [...] keinen betrieblichen Lernort im engeren Sinne." Die sei vielmehr "eine schulische und eng genormt durch curriculare Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus." Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Studien- und Prüfungsordnung entsprechend überarbeitet wurde. Auch auf der Studiengangswebsite wird, soweit ersichtlich, in Bezug auf den Studiengang in der ab Wintersemester 2025/26 angebotenen Form das Profilmerkmal "dual" nicht mehr verwendet (<https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/studienangebot-der-th-rosenheim/bachelorstudiengaenge/paedagogik-der-kindheit?#section-4> (Zugriff: 20.10.2025)). Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

